

Der Börsenbau in Zürich

Autor(en): **B[oscovits], J[ohann] F[riedrich]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 13

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Börsenbau in Zürich



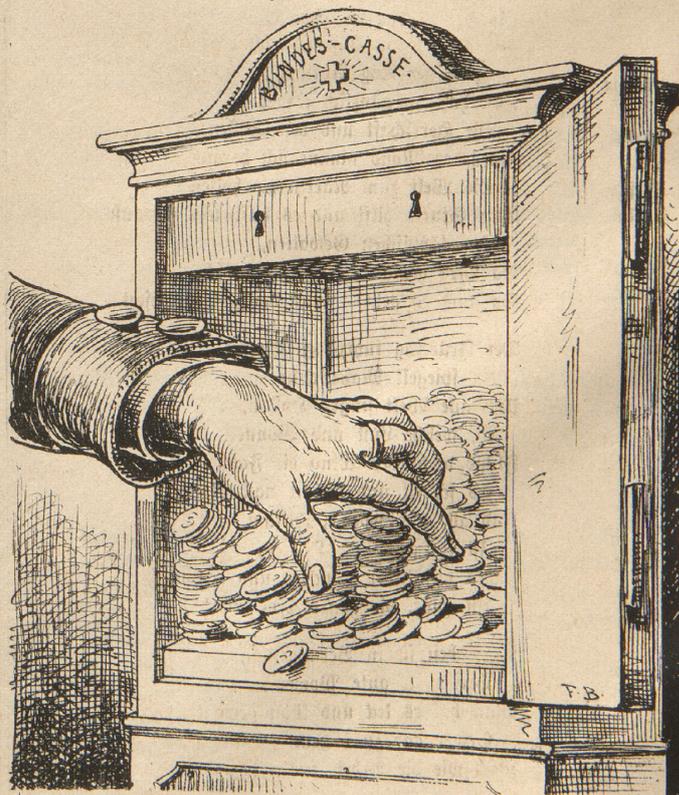
hat bereits ein erstes Opfer gefordert. Trösten wir uns, „es ischt doch na e schöni Lyd gsh!“

Franko.



Da unsere Bundesversammlung auf ihre Portofreiheit nicht verzichtete, so schlagen wir vor, daß auch die Reise nach Bern vollständig kostenfrei sei. Zur Verminderung der Speise für die Eidgenossenschaft dellarirt man den Werth; für die Bahn werden eigene Wohnementshüte angekauft.

Schutzgebiete.



Da einzig bei Verathung des Jagd- und Forstgesetzes von Schutzgebieten die Rede ist, so stellt der „Rebelspalter“ den Antrag, endlich auch Obverzeichnetes als unbedingt Schutzgebiet zu erklären. Zuwiderhandeln wird nach der alten Regel bestraft.